

Information

Ratgeber Ehegüter- und Erbrecht

Schranken der Verfügungsfreiheit (Pflichtteilsrecht)

Die nächsten Angehörigen haben Anspruch auf einen gewissen Teil des Nachlassvermögens, der ihnen nicht entzogen werden darf (Pflichtteil). Pflichtteilsberechtig sind:

- die Nachkommen
- die Eltern
- der überlebende Ehegatte

Weitere Erben sind nicht pflichtteilsgeschützt. Erben, deren Pflichtteilsansprüche verletzt sind, können diese mit einer Herabsetzungsklage gerichtlich durchsetzen.

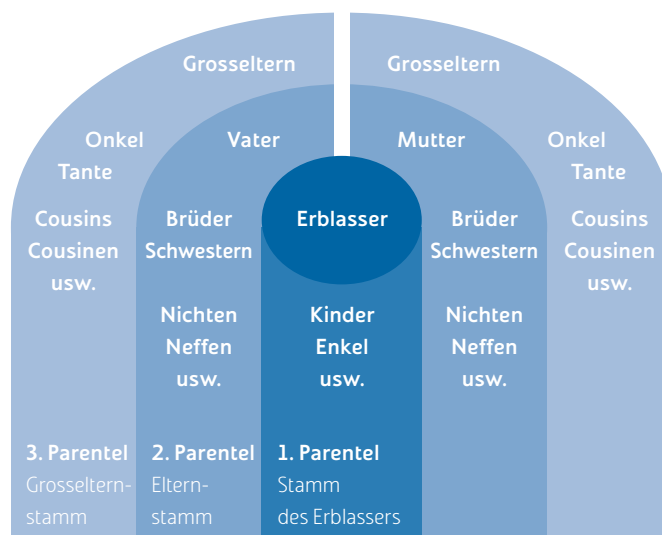
Der Pflichtteil ist immer ein Teil des gesetzlichen Erbteils des pflichtteilsgeschützten Erben. Er beträgt:

- für Nachkommen: je drei Viertel des gesetzlichen Erbteils
- für jeden Elternteil: je die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- für den überlebenden Ehegatten: die Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Die völlige Enterbung eines pflichtteilsgeschützten Erben ist nur möglich, wenn der Erbe gegenüber dem Erblasser oder einer diesem nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat oder gegenüber dem Erblasser oder einem

seiner Angehörigen seine familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Bei der Berechnung der Höhe des Pflichtteils bzw. der frei verfügbaren Quote ist nicht nur von der Höhe des Nachlassvermögens auszugehen, sondern es sind auch die Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Erbvorbezüge und alle diejenigen Ansprüche mit zu berücksichtigen, die der Herabsetzungsklage unterliegen.

Erbrecht – Parentelenordnung

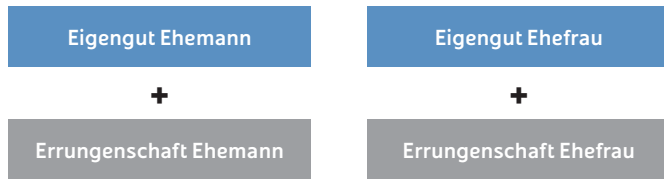


Pflichtteile und frei verfügbare Quoten

Erblasser hinterlässt	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteilsgeschützt	Pflichtteil	Frei verfügbare Quote
Ehepartner und Nachkommen	1/2 1/2	1/2 3/4	$1/2 \times 1/2 = 1/4$ $3/4 \times 1/2 = 3/8$	3/8
Nachkommen	1/1	3/4	$3/4 \times 1/1 = 3/4$	1/4
Ehepartner und Eltern	3/4 1/4	1/2 1/2	$1/2 \times 3/4 = 3/8$ $1/2 \times 1/4 = 1/8$	1/2
Ehepartner	1/1	1/2	$1/2 \times 1/1 = 1/2$	1/2
Eltern oder Elternteil	1/1	1/2	$1/2 \times 1/1 = 1/2$	1/2
Ehepartner und Geschwister	3/4 1/4	1/2 –	$1/2 \times 3/4 = 3/8$	5/8
Elternteil und Geschwister	1/2 1/2	1/2 –	$1/2 \times 1/2 = 1/4$ –	3/4
Geschwister	1/1	–	–	1/1
Grosseltern oder deren Nachkommen	1/1	–	–	1/1

Die Errungenschaftsbeteiligung

Vermögensmassen während der Ehe:



- Jeder Ehegatte behält Eigentum, Nutzung und Verwaltung seines Vermögens.
- Bei Auflösung der Ehe ist jeder Ehegatte zur Hälfte an der Errungenschaft des anderen beteiligt.

Mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag können die Ehegatten

- die Beteiligung an der Errungenschaft abändern oder ausschliessen
- und/oder eine Massenumteilung vornehmen, indem sie die Erträge aus dem Eigentum und/oder Vermögenswerte, die für die Berufsausübung oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, dem Eigentum eines Ehegatten zuweisen.

Während der Dauer der Ehe ist jeder Partner Eigentümer seines Eigentumes wie auch seiner Errungenschaft. Selbstredend steht ihm auch das Nutzungs- und Verwaltungsrecht zu. Nachfolgende Übersicht zeigt die unterschiedlichen Gütermassen auf:

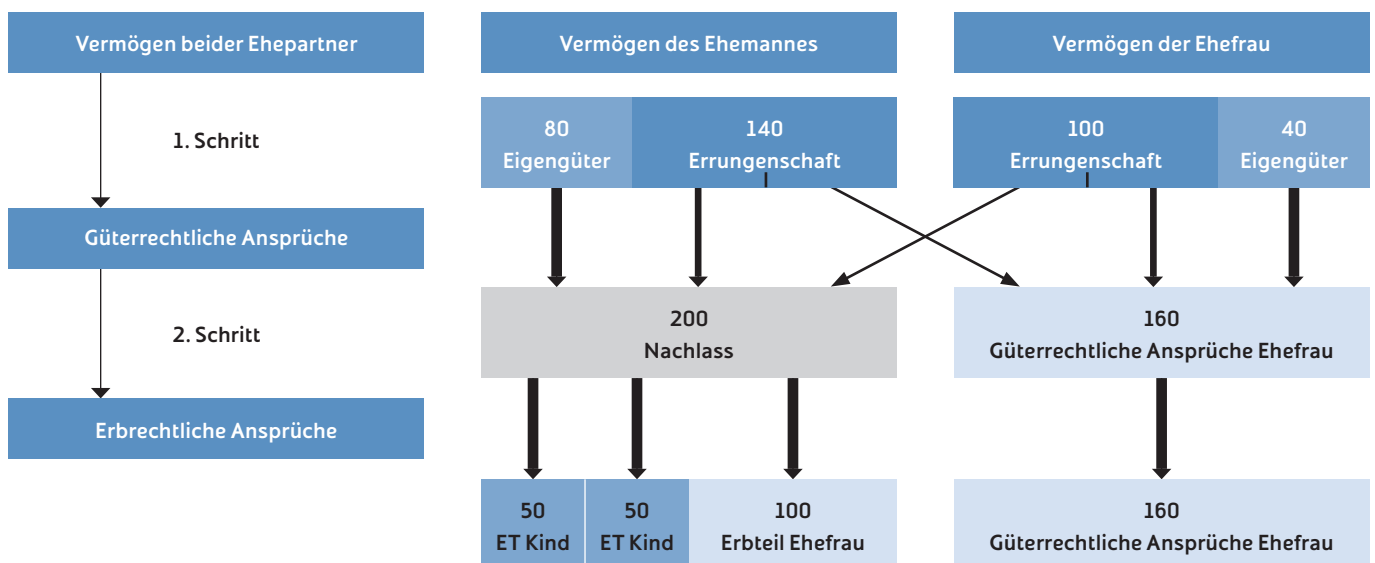
Eigentümer	Errungenschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände, die dem Ehepartner ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen • Vermögenswerte <ul style="list-style-type: none"> – die dem Ehepartner zu Beginn des Güterstandes gehören – die durch Erbgang oder sonstige unentgeltlich zufallen • Genugtuungsansprüche • Ersatzanschaffungen für die Eigentümergegüter 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitserwerb • Erträge des Eigentumes • Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft

Jede Vermögensposition gehört somit zu einer oder anderen Vermögensmasse. Ist strittig, ob ein Vermögenswert zur Errungenschaft oder zum Eigentum gehört, wird gesetzlich die Zugehörigkeit zur Errungenschaft vermutet.

Bei der Auflösung der Ehe (Scheidung/Tod) gehen die Eigentümergegüter an den Ehegatten zurück bzw. fallen in den Nachlass. Die gesamte Errungenschaft wird unter den Ehegatten hälftig geteilt und geht wiederum zurück bzw. fällt in den Nachlass.

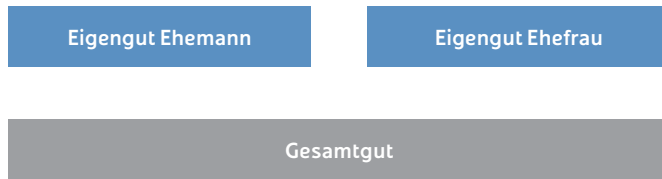
Beispiel nach gesetzlicher Regelung

Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung – Todesfall Ehemann



Die Gütergemeinschaft

Vermögensmassen während der Ehe:



- Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bilden das gesamte Vermögen und alle Einkünfte beider Ehegatten mit Ausnahme der persönlichen Vermögenswerte eines Ehegatten das Gesamtgut, das beiden Ehegatten gemeinsam gehört.
- Im Ehevertrag kann die Gütergemeinschaft auf bestimmte Vermögenswerte beschränkt werden (beschränkte Gütergemeinschaft).
- Bei Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes wird das Gesamtgut unter den Ehegatten hälftig geteilt, soweit der Ehevertrag nicht eine andere Teilung vorsieht.
- Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch gesetzlichen Eintritt der Gütertrennung aufgelöst, erfolgt die Teilung des ehelichen Vermögens nach den Grundsätzen der Errungenschaftsbeteiligung.

Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte des Gesamtgutes, sofern im Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Die Begründung der Gütergemeinschaft kann nur durch Abschluss eines öffentlich beurkundeten Ehevertrages erfolgen. Das Gesetz lässt den Ehegatten jedoch einen grossen Spielraum, wie sie die Gütergemeinschaft vertraglich gestalten wollen.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bildet das gesamte Vermögen beider Ehegatten das Gesamtgut. So gehört nicht nur das in die Ehe eingebrachte, sondern auch das während der Ehe entgeltlich und unentgeltlich erworbene Vermögen (Einkommen, Zuwendungen von Dritten, Erbschaften usw.) beider Ehegatten zum Gesamtgut. Einzig Gegenstände, die einem Ehegatten zum persönlichen Gebrauch dienen, sowie höchstpersönliche Ansprüche (insbesondere Genugtuungsansprüche, z. B. aus Ehr- oder Körperverletzung) sind von Gesetzes wegen dessen Eigengut und können nicht, auch nicht durch Ehevertrag, zu Gesamtgut erklärt werden.

Die Gütertrennung

Unter dem Güterstand der Gütertrennung behält, verwaltet und nutzt jeder Ehegatte sein Vermögen selbst; er kann auch – im Rahmen der allgemeinen Verpflichtungen aus der Ehe – über sein Vermögen frei verfügen.

Bei der Gütertrennung gibt es keine Beteiligung irgendwelcher Art am Vermögen oder am Einkommen des Partners, sodass bei Auflösung des Güterstandes auch keine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen ist. Stirbt ein Ehegatte, so kommt sein gesamtes Vermögen in den Nachlass.

- Gütertrennung wird durch Abschluss eines Ehevertrages begründet.
- Bei der Gütertrennung sind Vermögen und Einkommen beider Ehegatten (Eigentum, Nutzung und Verwaltung) völlig getrennt.
- Bei Auflösung des Güterstandes besteht keine Beteiligung des einen Ehegatten am Vermögen des andern.
- Auf Begehren eines Ehegatten kann der Richter Gütertrennung anordnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Schliesslich tritt Gütertrennung von Gesetzes wegen ein,
 - wenn die Ehe gerichtlich getrennt wird; (diese gerichtliche Trennung ist nicht zu verwechseln mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes durch den Eheschutzrichter; gemeint ist hier eine Ehetrennung anstelle einer Ehescheidung),
 - wenn bei Ehegatten, die unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft leben, über einen Ehegatten Konkurs eröffnet wird.

Mit Eintritt der Gütertrennung findet eine Änderung des Güterstandes statt, sodass eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen ist.

Auch wenn die Gütertrennung gerichtlich angeordnet oder von Gesetzes wegen eingetreten ist, können die Ehegatten jederzeit durch Abschluss eines Ehevertrages ihre künftigen Vermögensverhältnisse wieder einem anderen Güterstand unterstellen.

Wir lösen das. | nab.ch

Die in diesem Dokument publizierten Ausführungen und Konditionen gelten zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments und können sich jederzeit ändern.